

Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung e.V.

(Stand: 25.09.2020)

Satzung

Präambel

Die „Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung“ fördert die Schreibdidaktik in der höheren Bildung, in Forschung, Praxis, Aus- und Weiterbildung durch Vernetzung und Austausch. Die Gesellschaft versteht sich als Vertretung von Personen, die in Hochschulen, Schulen oder in freier Praxis insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Schreibens lehren, beraten, vermitteln und forschen. Sie fördert Institutionen der Schreibdidaktik, Schreibberatung und Schreibforschung.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz ‚e.V.‘ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 37073 Göttingen, Heinrich-Düker-Weg 12.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Förderung der Schreibdidaktik und Schreibforschung sowie Mehrung des Wissens über Bedingungen, Formen und Vermittlung wissenschaftlichen und domänenspezifischen Schreibens
- b. Förderung der schreibdidaktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- c. Förderung des schreibdidaktischen Nachwuchses
- d. Förderung des interdisziplinären Austausches zu Fragen der Schreibdidaktik, v.a. zwischen Forschung und Praxis, u.a. durch wissenschaftliche Tagungen und Publikationen
- e. Internationale Kooperation und Förderung der Schreibdidaktik im akademischen Kontext
- f. Förderung von Schreibzentren und anderen spezialisierten schreibdidaktischen Institutionen an Schulen und Hochschulen
- g. Förderung des Verständnisses schreibdidaktischer Anliegen in der Öffentlichkeit, Schul- und Hochschulpolitik durch Stellungnahmen, Expertisen und Publikationen
- h. Mitarbeit in berufsständischen, hochschul- und bildungspolitischen Gremien und Dachverbänden

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die unter §4 (3) genannten Bedingungen erfüllt.
- (2) Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer nachweislich in Schule, Hochschule oder freiberuflich im Bereich der Schreibforschung und/oder Schreibdidaktik tätig ist und/oder sich in einer entsprechenden Qualifizierung befindet.
- (4) Über die Aufnahme eines*r Bewerber*in entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Vorstandsbeschluss folgt. Die Gründungsmitglieder gelten ab Unterschrift unter das Gründungsprotokoll als ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des betreffenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (9) Aus der Gesellschaft für Schreibdidaktik kann ausgeschlossen werden, wer die Ziele des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten den Verein zu schädigen versucht. Der Vorstand prüft und beschließt den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der*die Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den

Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Organe

Organe der „Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung“ sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. spezielle Interessengruppen (vgl. § 10) und ein Beirat (vgl. § 11).

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten der Beiträge werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und nicht mehr als 9 Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der*dem ersten Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in sowie einem*einer Schatzmeister*in.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Anmeldungen zum Vereinsregister können von jedem Vorstandsmitglied einzeln vorgenommen werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die neugewählten Vorstandsmitglieder wählen in ihrer konstituierenden Sitzung die*den Vorstandsvorsitzende*n, die*den stellvertretende*n Vorstandsvorsitzende*n und den*die Schatzmeister*in. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt. Bis zu der konstituierenden Sitzung bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte oder laufende Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen (s. §10).
- (6) Die genauen Funktionen und Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden im Vorstand beschlossen und können durch die Geschäftsordnung fundamementiert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen haben auf jeden Fall Vorrang.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann die Einladung kurzfristiger erfolgen. Die Kommunikation im Vorstand kann per E-Mail oder über ein Kommunikationsforum stattfinden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder im Verhinderungsfall auch elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren per E-Mail erklären.

- (10) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (11) Der Vorstand entscheidet über die Auftragsvergabe auf Honorarbasis an Vereinsmitglieder einstimmig.
- (12) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf.
- (13) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (14) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.
- (15) Der Vorstand informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ziele und Aktivitäten des Vereins.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig, sofern diese nicht gemäß Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Mitglieder laut dieser Satzung sind nur ordentliche Mitglieder. Nur diesen stehen alle Rechte und Pflichten dieser Satzung zu. Förder- und Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber nur eine beratende Funktion.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - e. die Satzungsänderungen
 - f. den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern nach einem Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss (vgl. §4 (9))
 - g. die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz und/oder digital stattfindet.
 - a. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich auf elektronischem Weg, wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist.
 - b. Die Frist beginnt mit dem auf der E-Mail vermerkten Datum.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter anderem das Rederecht und Abstimmungsmodalitäten genauer regeln.

§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a. Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, zu wählen und selbst in diese gewählt zu werden
 - b. inhaltlich und konzeptionell das Profil des Vereins mitzugestalten
 - c. Anträge an den Verein zu stellen, Auskünfte beim Vorstand einzuholen sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. die Grundsätze dieser Satzung einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist
 - b. im Rahmen seiner Möglichkeiten die Zwecke des Vereins zu unterstützen und für den Verein zu werben
 - c. die Beiträge fristgemäß zu entrichten
 - d. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - e. zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

§ 10 Spezielle Interessengruppen

Auf Antrag können Spezielle Interessengruppen (SIG) ins Leben gerufen werden. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. SIGs arbeiten selbständig und beraten den Vorstand in den ihnen anvertrauten Belangen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand kann weitere Beiratsmitglieder berufen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereins-Mitglieder. Der Beirat hat maximal zehn Mitglieder.
- (3) Der Beirat besteht aus Personen, die der „Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung“ nahe stehen und den Vorstand mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen beratend unterstützen können. Sie müssen keine Mitglieder der „Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung“ sein.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit und informiert den Vorstand zeitnah darüber.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu Vorstandssitzungen oder anderen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle mit einem*einer Geschäftsführer*in unterhalten.

- (2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchsetzung der Ziele und der Aufgaben des Vereins. Die genauen Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der*Die Geschäftsführer*in wird durch den Vorstand bestellt.
- (4) Der*Die Geschäftsführer*in und eventuelle weitere Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.
- (5) Der*Die Geschäftsführer*in führt die Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes selbstständig. Der*Die Geschäftsführer*in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.

§ 13 Finanzierung

- (1) Der Verein ist einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet und strebt einen ausgeglichenen Haushalt an.
- (2) Er finanziert sich dabei durch:
 - a. Beiträge seiner Mitglieder und Fördermitglieder
 - b. Spenden
 - c. Öffentliche Zuwendungen
 - d. Gebühren für schreibdidaktische Weiterbildungen
 - e. Sponsoring
 - f. Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen
- (3) Vereinsmittel, Spenden und öffentliche Zuwendungen fließen grundsätzlich in die Vereinskasse. Zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen sind entsprechend des genannten Zweckes zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Vorsitzenden oder dessen*deren Stellvertreter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie überprüfen am Ende eines jeden

Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten darüber Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Die Ausführung dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2020.